

20. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 10. September 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	11,12 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	22,24 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	44,47 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	122,30 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	199,27 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	203,83 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	463,26 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	926,52 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,56 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	11,12 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	22,24 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	61,15 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	97,34 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	101,92 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	231,63 €

h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	463,26 €“
----	------------------------------------	-----------

2. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	19,74 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	22,56 €“

3. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	74,95 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	72,33 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde bis 10 m³ betragen pro Monat	191,86 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde bis 20 m³ betragen pro Monat	199,52 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³ offen betragen pro Monat	28,91 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³ geschlossen betragen pro Monat	33,08 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m³ Betragen pro Monat	78,31 €“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2021

gez. Clausen, Oberbürgermeister